



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN  
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX  
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI  
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

## **Anhänge zur Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012**

### **Anhang I**

(Stand am 25. April 2018)

#### **Liste der KdK, der Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz mit ihren Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

KdK: Konferenz der Kantonsregierungen

- *Fachkonferenz:*
  - Konferenz der kantonalen Integrationsdelegierten (KID)

BPUK: Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

- *Fachkonferenzen:*
  - Konferenz der Kantonsingenieure (KIK)
  - Konferenz der Kantonsbaumeister und Kantonsarchitekten (KBCH)
  - Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
  - Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
  - Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
  - Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen
  - Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB)

EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
  - Schweizerische Konferenz der Departementssekretäre der kantonalen Erziehungsdepartemente (KDS)
  - Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK)
  - Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
  - Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
  - Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung (KBSB)
  - Interkantonale Stipendienbearbeiter-Konferenz (IKSK)
  - Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
  - Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)
  - Kommission Bildung und Migration (KBM),
  - Gesamtschweizerische Plattform für interkulturelle Schulfragen

#### EnDK: Konferenz kantonaler Energiedirektoren

---

- *Fachkonferenz:*
  - Energiefachstellenkonferenz (EnFK)

#### FDK: Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

---

- *Fachkonferenz:*
  - Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF)
- *Andere Organisationen mit kantonomer Beteiligung:*
  - Schweizerische Steuerkonferenz
  - Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)

#### FDKL: Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

---

#### GDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

---

- *Fachkonferenzen:*
  - Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
  - Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS)
  - Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV)
  - Verband der Kantons-Chemiker der Schweiz
  - Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung
- *Andere Organisationen mit kantonomer Beteiligung:*
  - Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA)

#### KKJPD: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

---

- *Fachkonferenzen:*
  - Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
  - Schweizerische Staatsanwältekonferenz (SSK)
  - Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
  - Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)
  - Konferenz der kantonalen Leiterinnen und Leiter Justizvollzug
  - Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ)

#### KöV: Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs

---

- *Fachkonferenz:*
  - Konferenz der kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs (KKDöV)

#### KOKES: Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz

---

- *Fachkonferenz:*
  - Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz<sup>1</sup>

#### KWL: Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft

---

- *Fachkonferenzen:*

---

<sup>1</sup> Bei der KOKES handelt es sich um eine Mischform zwischen Direktoren- und Beamtenkonferenz.

- Konferenz der Kantonsoberförster (KOK)
  - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Waldschutz (AGWS) (Verein kant. Fachleute)
  - Gebirgswaldpflegegruppe Schweiz (GWG, Vereinigung kant. Gebirgswaldfachleute)
  - Vereinigung Ausbildungsbeauftragte der kant. Forstdienste
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)

#### LDK: Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
  - Konferenz der Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)
    - Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (Suissemelio)
    - Schulleiterkonferenz (SLK) (= Schulleiter der Landwirtschaftsschulen)
    - Beratungsforum Schweiz (BFS)
    - Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
    - Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz und Tessin (KIP bzw. PIOCH in der Westschweiz)
  - Vereinigung der Kantonstierärzte (VSKT)
- *Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung:*
  - Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (Agridea)
  - Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG)

#### RK MZF: Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

- *Fachkonferenzen:*
  - Konferenz der Kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
    - Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK)
    - Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV)
    - Koordinationsplattform ABC der Kantone (KPABC)
    - Fachgruppe der Stabschefs der Kantone
    - Fachgruppe kantonale Logistik und Infrastruktur
    - Fachgruppe Zivilschutz Einsatz und Ausbildung
    - Fachgruppe Zivilschutz Bauten und Material
  - Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS)
    - Instanzenkonferenz (Geschäftsführer Gebäudeversicherungen (GV) und Vertreter ohne kantonale Geschäftsführer; IK FKS)
    - Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK)

#### SODK: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
  - Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und der SODK (KASY)
  - Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG)
  - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS)
  - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF)
  - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendschutz (KKJS)
  - Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE (SKV IVSE)
  - Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF)
- *Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung:*
  - Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen der Schweiz

- Schweizerische Konferenz der IV-Stellenleiter
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

#### VDK: Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

---

- *Fachkonferenzen:*
  - Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
  - Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
  - Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des FL (VAK)
  - Steuerungsgruppe Landesmarketing (Standortpromotion Ausland)
  - Fachstellenkonferenz Neue Regionalpolitik (NRP) der Kantone

#### SSK: Schweizerische Staatsschreiberkonferenz

---

- *Assoziierte Konferenzen:*
  - Schweizerische Archividirektorinnen- und Archividirektorenkonferenz (ADK)
  - Vereinigung der Schweizer Stande- und Bundesweibel

## Anhang II

### Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen<sup>2</sup>

- **Art. 44 Abs. 1 BV**

<sup>1</sup> Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

- **Art. 45 BV**

<sup>1</sup> Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.

<sup>2</sup> Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

- **Art. 46 BV**

<sup>1</sup> Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

<sup>2</sup> Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.

<sup>3</sup> Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

- **Art. 147 BV**

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

- **Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)**

**Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

<sup>2</sup> Es gilt für Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, einer Einheit der Bundesverwaltung oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet werden.

- **Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)**

**Art. 1** Vernehmlassungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei oder einer Einheit der Bundesverwaltung eröffnet werden (eröffnende Behörde).

---

<sup>2</sup> Neben diesen allgemeinen Rechtsgrundlagen regeln separate Verfassungsbestimmungen die Zusammenarbeit in einzelnen Aufgabenbereichen.

## Zusätzlich gelten bei ausserpolitischen Vorlagen:

- **Art. 54 Abs. 3 BV**

*Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.*

- **Art. 55 BV**

<sup>1</sup> *Die Kantone wirken an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.*

<sup>2</sup> *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.*

<sup>3</sup> *Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.*

- **Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik (BGMK)**

**Art. 3**      *Information der Kantone*

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über ausserpolitische Vorhaben, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren.*

<sup>3</sup> [...]

**Art. 4**      *Anhörung der Kantone*

<sup>1</sup> *Bei der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, hört der Bund die Kantone an, soweit sie dies verlangen. Er kann sie auch von sich aus anhören.*

<sup>2</sup> *Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er die Kantone in der Regel an. Die Anhörung ergänzt das Vernehmlassungsverfahren zu völkerrechtlichen Verträgen.*

<sup>3</sup> *Der Bundesrat berücksichtigt die Stellungnahmen der Kantone. Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommt deren Stellungnahme besonderes Gewicht zu; weicht der Bundesrat von den Stellungnahmen der Kantone ab, so teilt er ihnen die massgeblichen Gründe mit.*

**Art. 5**      *Mitwirkung bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen*

<sup>1</sup> *Betreffen ausserpolitische Vorhaben die Zuständigkeiten der Kantone, so zieht der Bund für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter der Kantone bei.*

<sup>2</sup> *Er kann dies auch dann tun, wenn die Zuständigkeiten der Kantone nicht betroffen sind.*

<sup>3</sup> *Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.*

## Anhang III

### Koordination der sektoriellen Aussenpolitik

Die Koordination sektorieller Aussenpolitik richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

- (1) In ihren Zuständigkeitsbereichen verfolgen die Direktorenkonferenzen auch die ausserpolitischen Entwicklungen. Sie können dabei vom Sekretariat der KdK unterstützt werden.
- (2) Die Direktorenkonferenzen informieren das Sekretariat der KdK über ihre diesbezüglichen Aktivitäten und die relevanten Entwicklungen.
- (3) Das Sekretariat der KdK prüft
  - ob diese Entwicklungen Auswirkungen auf andere sektorielle Bereiche haben könnte und
  - ob die von der fachlich zuständigen Direktorenkonferenz angestrebte Haltung im Einklang mit der allgemeinen ausserpolitischen Haltung der Kantonsregierungen steht (d.h. mit früheren Stellungnahmen und Positionsbezügen).
- (4) Zeichnet sich ein Konflikt mit zwei oder mehreren Fachbereichen ab, strebt das Sekretariat der KdK eine Vermittlung zwischen den betroffenen Direktorenkonferenzen im Rahmen der Fachkoordination an.
- (5) Besteht ein Konflikt mit der allgemeinen ausserpolitischen Haltung der Kantonsregierungen, wird mit der betroffenen Direktorenkonferenz direkt eine Lösung gesucht.
- (6) Bei Uneinigkeit gelten die Vorschriften von Artikel 10 der Rahmenordnung.

## Anhang IV

### Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung

Zu Ziffer 2.2. Aussenpolitik:

Ausnahmen zur Regel, wonach bei aussenpolitischen Vorlagen Information und Konsultation über die Konferenz der Kantonsregierungen erfolgen, sind einzelne, isolierte aussenpolitische Vorlagen, welche eindeutig in den Kompetenzbereich einer Direktorenkonferenz fallen (z.B. polizeiliche Zusammenarbeitsverträge mit den Nachbarstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen Staaten, Aushandlung und Abschluss bilateraler Diplomanerkennungsvereinbarungen, u.ä.). Immer unter die Regel fallen Verhandlungen und Abkommen mit der EG/EU, im Rahmen der EFTA sowie im Rahmen der WTO.

Zu Ziffer 6.3. Innenpolitik, Absatz 2:

Beispiele für Vorlagen, bei denen die Federführung grundsätzlich bei der KdK liegt:  
Umfassende Verfassungsreformen, Verfassungsgerichtsbarkeit;  
Vorstösse zur Reform des Ständerats; Föderalismus-Reformen;  
NFA, Wirksamkeitsbericht, Aufgabenüberprüfung;  
Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone generell;  
Legislaturplanung des Bundes, Zuwanderungs- und Integrationspolitik, Konsolidierungsprogramme.